Anlage 1
zur Vorlage an den
Rat Nr. 86/88 Bau.

B e g r ü n d u n g

zur 12. Änderung des Bebauungsplanes HAN 3: Handorf - Ortslage -

Der seit dem 21.07.1971 rechtsverbindliche Bebauungsplan HAN 3 weist im Bereich der Pröbstingstraße (Flurstücke 920, 921, 922, 924 und 1187 tlw.) einen Garagenhof aus.

Dieser Garagenhof war für die geplante Reihenhausbebauung auf den südlich angrenzenden Grundstücken vorgesehen. Aufgrund der 8. Änderung des Bebauungsplanes HAN 3 vom 15.07.1977 wurden auf diesen Grundstücken freistehende Einzelhäuser errichtet. Die zugehörigen Stellplätze sind auf den jeweiligen Grundstücken angelegt worden, so daß der bisher festgesetzte Garagenhof nicht mehr erforderlich ist.

Aus diesem Grunde wird anstelle des Garagenhofes durch Ausweisung einer überbaubaren Grundstücksfläche die Möglichkeit zur Errichtung eines Einzel- bzw. Doppelhauses geschaffen.

Art und Maß der baulichen Nutzung werden in Anlehnung an die südlich vorhandene Bebauung festgesetzt.

Die auf dem Flurstück 920 vorhandene Umspannstation wird entsprechend dem Bestand als Fläche für Versorgungsanlagen - Elektrizität - festgesetzt. Nach Westen, zur Pröbstingstraße wird zur Erschließung dieser Anlage eine Fläche, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und nach Osten eine Fläche, die mit Leitungsrechten jeweils zugunsten des Erschließungsträgers zu belasten ist, festgesetzt.

Weitere Einzelheiten sind aus der Darstellung der 12. Änderung des Bebauungsplanes HAN 3 ersichtlich.

Durch die 12. Änderung des Bebauungsplanes HAN 3 entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 20.04.1988 als Satzung beschlossenen 12. Änderung des Bebauungsplanes HAN 3: Handorf - Ortslage -.

Münster, den 21.06.1988

Dr. Twenhöven
Oberbürgermeister